

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1956

Nummer 86

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1713. — Innenministerium. S. 1713. — Finanzministerium. S. 1713. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1714.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 18. 7. 1956, Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte und über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter. S. 1714.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 9. 7. 1956, Zuständigkeit für die Errichtung und Überwachung von elektrischen Kraftstromanlagen auf Betriebsgrundstücken von Bergwerken. S. 1715.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Bek. 20. 7. 1956, Bildnisse der Oberpräsidenten der Provinz Westfalen von Kühlwetter, Prinz von Ratibor-Corvey und Dr. Würmeling. S. 1716.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor G. Bantzer zum Regierungsrat; Regierungsrätin Dr. Th. Vienken zur Oberregierungsrätin; die Landesverwaltungsgerichtsräte Dr. P. Hamacher, Dr. B. Maue, P. Vieten, H.-J. Wiegmann und Oberlandesgerichtsrat Dr. W. Robel zu Oberverwaltungsgerichtsräten beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

Es ist ausgeschieden: Oberverwaltungsgerichtsrat Freiherr von Fürstenberg beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 1713.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat K. Hoppe zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeirat K. Fey zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Köln; Oberchemierat Dr. E. Schneidler zum Direktor des Chem. Landesuntersuchungsamtes Nordrhein-Westfalen; Oberregierungsrat M. Knaut zum Regierungsdirektor bei der Bez.Reg. Detmold; Regierungsrat O. Bartel zum Oberregierungsrat bei der Bez.Reg. Detmold; Regierungsrat G. Moeh zum Oberregierungsrat beim Polizeipräsidium Duisburg; Reg.Assessor H. Hencke zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Detmold; Reg.Assessor H. Otto zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Münster; Reg.Assessor O. Rump zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Arnsberg; Reg.Assessor F. Schmiedemann zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Aachen; Reg.Assessor J. Havens zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Düsseldorf.

Es ist versetzt worden: Reg.Vermessungsrat W. Kennemann vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Landesvermessungsamt.

— MBl. NW. 1956 S. 1713.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Ministerialrat R. Thiel zum Ministerialdirigenten im Finanzministerium; Oberregierungsrat W. Meindus zum Finanzgerichts-

rat beim Finanzgericht Münster; Regierungsrat W. Wiegel zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Köln.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. J. Adrian von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in das Finanzministerium; Regierungsrat F. J. Reddemann vom Finanzamt Münster-Stadt an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat A. Burhoff vom Finanzamt Hagen an das Finanzamt Münster-Stadt; Regierungsrat Dr. Th. von Zezschwitz von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzamt Hagen.

— MBl. NW. 1956 S. 1713.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Fr. Schlüter zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1956 S. 1714.

D. Finanzminister

**Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955
über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses
und des Kinderzuschlags für Angestellte und
über die Neuregelung des Kinderzuschlags
für Arbeiter**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1956 —
B 4130/4135/4235 — 4021/IV/56

Nach den Tarifverträgen v. 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte und über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter wird der Wohnungsgeldzuschuß und der Kinderzuschlag in sinngemäß Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen gewährt. Soweit die Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes von den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 1955 geltenden tariflichen Vorschriften abweichen, bedeuten sie im allgemeinen Verbesserungen, in Einzelfällen aber auch eine Minderung der bisherigen Bezüge, so z. B.

- a) bei geschiedenen Angestellten unter 40 Jahren bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses und
- b) bei männlichen Angestellten und Arbeitern, die uneheliche Kinder zu unterhalten haben, bezüglich des Kinderzuschlags.

Die Verminderungen des Wohnungsgeldzuschusses und der Wegfall von Kinderzuschlägen hat bei einzelnen Arbeitnehmern dazu geführt, daß sie trotz der Erhöhung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1956 insgesamt geringere Bezüge erhalten als vorher. Diese Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht ist für die Beamten durch § 7 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 1956 (GV. NW. S. 73) beseitigt worden. Nach dieser Vorschrift erhalten Beamte, die durch das Landesbesoldungsgesetz schlechter gestellt worden sind, für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bin ich daher in Anwendung der ADO-Bestimmung zu § 6 TO.A und der Nr. 2 ADO zu § 10 TO.A und der Nr. 2 ADO zu § 6 TO.B damit einverstanden, daß bei Angestellten und Arbeitern wie folgt verfahren wird:

1. Soweit bei Angestellten und Arbeitern trotz der Erhöhung der Vergütungen und Löhne durch die Tarifverträge vom 15. Dezember 1955 auf Grund der Tarifverträge vom 21. Dezember 1955 eine Minderung der Bezüge eingetreten ist, erhalten sie insoweit eine persönliche Ausgleichszulage.
2. Die Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 31. Dezember 1955 eintretende Erhöhung der Bezüge. Unberücksichtigt bleiben dabei nur
 - a) die Vergütungen und Löhne für Überstunden,
 - b) die Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten,
 - c) die Erhöhungen des Kinderzuschlags durch Gewährung von Kinderzuschlag für ein weiteres Kind.
3. Die Ausgleichszulage vermindert sich ebenfalls oder kommt ganz in Fortfall, wenn nach dem bis zum 31. Dezember 1955 geltenden Recht der Anspruch auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß oder auf Kinderzuschläge fortfallen würde.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 4130/4135 — 282/IV/56
u. d. Innenministers
— II A 2 / 27. 14/45 — 15040/56 v. 21. 1. 1956
(MBI. NW. S. 258)
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 4235 — 296/IV/56
u. d. Innenministers
— II A 2 / 27. 14/45 — 15041/56 v. 21. 1. 1956
(MBI. NW. S. 263)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen
des Landes Nordrhein-Westfalen

— MBI. NW. 1956 S. 1714.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zuständigkeit für die Errichtung und Überwachung von elektrischen Kraftstromanlagen auf Betriebsgrundstücken von Bergwerken

Erl. d. Ministers f. Wirtschaft und Verkehr v. 9. 7. 1956 — I/C 3 — 070 — 8 — K — III/B — 04 — 01

In zunehmendem Maße werden von Elektrizitätsunternehmen elektrische Kraftwerke, Umschaltwerke usw. auf Betriebsgrundstücken von Bergwerken errichtet. Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel über die Zuständigkeit für die Errichtung und Überwachung derartiger Anlagen bestimme ich:

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.

I. Vor Errichtung elektrischer Kraftwerke, Umschaltwerke usw. auf Grundstücken von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, hat der Bergwerksunternehmer — unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften — die geplante Anlage in einem Betriebsplan der Bergbehörde anzuzeigen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anlagen von ihm selbst oder einem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen betrieben werden sollen und ob die Anlagen für Zwecke des Bergwerkbetriebes oder der öffentlichen Energieversorgung bestimmt sind. Kommt im Falle des Betriebes durch einen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Einspruch der Bergbehörde gegen den Betriebsplan keine Einigung mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zustande, so ist mir der Betriebsplan zur Entscheidung vorzulegen.

II. Die laufende Überwachung der Kraftwerke, Umschaltwerke usw., die auf Grundstücken errichtet sind oder werden, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, obliegt der Bergbehörde. Soweit derartige Anlagen nicht von den Bergwerksunternehmen, sondern von öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen betrieben werden, wird die unmittelbare Betriebsaufsicht dieser Energieanlagen durch Personen ausgeübt, die der Bergbehörde von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen hierfür namhaft gemacht werden. Die Bergbehörde hat diese Personen als Aufsichtspersonen für den Bereich der Energieanlagen (Geschäftsreich im Sinne des § 74 Abs. 1 ABG) anzuerkennen, ohne daß es eines Nachweises der fachlichen Befähigung bedarf. Lediglich die Kenntnis der einschlägigen bergpolizeilichen Bestimmungen ist nachzuweisen. Im übrigen haben sich die Bergbehörden bei der Durchführung der Überwachung dieser Anlagen der ihnen von den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen dafür besonders benannten Personen, die nicht zu dem Kreis der obengenannten Aufsichtspersonen gehören, als sachverständige Berater zu bedienen.

An die Oberbergämter in Bonn und Dortmund,
Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
— Landesgruppe Nordrhein-Westfalen —
Köln.

— MBI. NW. 1956 S. 1715.

Notiz

Bildnisse der Oberpräsidenten der Provinz Westfalen von Kühlwetter, Prinz von Ratibor-Corvey und Dr. Würmeling

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 20. 7. 1956 —
— IDO — 205/55

In der Sammlung der Bildnisse früherer Oberpräsidenten der Provinz Westfalen fehlen seit dem Jahre 1946 die Bildnisse der Oberpräsidenten von Kühlwetter,

Prinz von Ratibor-Corvey und
Dr. Würmeling.

Dem Vernehmen nach sollen die Bildnisse nach Auflösung des Oberpräsidiums der Provinz Westfalen am 1. 9. 1946 von Münster nach Düsseldorf überführt worden sein.

Ich bitte Nachforschungen nach dem Verbleib der Bildnisse anzustellen und bei ihrem Auffinden Nachricht an die Staatskanzlei, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, zu geben.

An alle Landesbehörden
in Düsseldorf,
den Landschaftsverband Rheinland
in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1956 S. 1716.